



Merkblatt

über die Förderung von neuen Gewerbebetrieben in der Gemeinde Markt Hartmannsdorf
Kurzbezeichnung **„Förderung neuer Betriebe“**

1. Die Förderung ersetzt die vom Gemeinderat von Markt Hartmannsdorf vom 08. September 1994 beschlossene Regelung zur **„Förderung neuer Betriebe“**. (Refundierung 2/3 Kommunalsteuer auf 5 Jahre)
2. Die neue mit GR-Beschluss vom 07. April 2022 beschlossene Förderung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
3. Alle Betriebe, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung die Förderung beantragt haben, werden nach dem alten Fördermodell abgerechnet.
4. Als förderbar gelten alle neuen, in der Gemeinde Markt Hartmannsdorf angesiedelten und errichteten Betriebe.
5. Bei Betriebsübernahmen gilt die gleiche Regelung, sofern eine eventuell bereits in Anspruch genommene Förderung, letzte Auszahlung, zumindest 10 Jahre zurückliegt.
6. Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte innerhalb des Gemeindegebiets von Markt Hartmannsdorf liegt und alle erforderlichen Genehmigungen (bau- und gewerberechtlich) vorgelegt werden.
7. Der Förderzeitraum umfasst das 2., 3. und 4. Bilanzjahr.
8. Die Kommunalsteuer wird in voller Höhe eingehoben.
Nach Bekanntgabe der jahrespflichtigen Abgabensumme durch die Jahreserklärung der Kommunalsteuer, werden 75% dieser Summe ausbezahlt.
9. Die Förderung muss im Förderzeitraum mit einem formlosen Schreiben an die Gemeinde Markt Hartmannsdorf beantragt werden.
10. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Außenständen jeglicher Art, eine Gegenverrechnung mit der Fördersumme vorzunehmen.

Markt Hartmannsdorf, 07. April 2022

Bgm. Ing. Otmar Hiebaum